

# Face to Face®

**Face to Face e.V.**

Satzung vom 18. März 2004

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Face to Face“. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die aktive Förderung des offenen Dialogs zwischen professionellen Gestaltern, Design-Auftraggebern und gesellschaftlichen Vordenkern unterschiedlicher Kulturkreise und Nationalitäten sowie mit der Öffentlichkeit im In- und Ausland.

Dies soll unter anderem verwirklicht werden durch die Organisation und Durchführung von Kongressen, Seminaren und Mitgliederreisen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Ordentliche Mitglieder werden durch Zuwahl aufgenommen. Über die Zuwahl entscheidet der Vorstand. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, aktiv für die Verwirklichung der Ziele des Vereins tätig zu sein. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Konditionen zu. Sie haben Stimmrecht in der Versammlung der ordentlichen Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins (vgl. § 2) oder um den Verein selbst erworben haben. Der amtierende Präsident des Haus der Wirtschaft Baden-Württemberg ist Ehrenmitglied. Die Ernennung weiterer Ehrenmitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Konditionen zu.

Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu vergünstigten Konditionen zu, soweit die vorhandenen personellen, finanziellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Fördernde Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein.

# Face to Face®

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, die jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist.
- c) bei fördernden Mitgliedern einen Monat nach vergeblicher Mahnung zur Zahlung des Jahresbeitrags durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung der ordentlichen Mitglieder.

## § 6 Vorstand und Geschäftsführung

Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Jede/r von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten. Die Geschäftsführung des Vereins liegt beim Vorstand, so lange der Vorstand keinen Dritten mit der Geschäftsführung beauftragt. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

Im Innenverhältnis ist die Alleinvertretungsmacht der Vorstandsmitglieder in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss einzelner Rechtsgeschäfte mit einem jeweiligen Leistungsvolumen von mehr als 10000 EUR die Vorstandsmitglieder gemeinsam unterzeichnen müssen. Diese Grenze kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an veränderte wirtschaftliche Gegebenheiten angepasst werden, ohne dass dies eine Satzungsänderung erfordert.

# Face to Face®

Die Neuwahl des Vorstands erfolgt entweder, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern oder, wenn ein Vorstandsmitglied den Verein verlässt. Der Vorstand kann von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit aus wichtigen Gründen abberufen werden. Wichtige Gründe sind grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Dem Vorstand steht für seine Tätigkeit grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung zu.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder per eMail einzuberufen. Die Einladung erfolgt zusammen mit der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung. Die Versammlung wird geführt von der/dem Vorsitzenden, in ihrem/seinem Verhinderungsfalle von ihrer/seinem Stellvertreter/in.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordert. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins der Mehrheit von vier Fünftel aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder.

Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## § 8 Beiträge und Umlagen

Mit der Mitgliedschaft im Verein ist die Verpflichtung verbunden, Beiträge zu zahlen. Mit dem Tag der Aufnahme in den Verein ist der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr in voller Höhe fällig.

Die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig sind. Über die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand nach Beratung mit den ordentlichen Mitgliedern, darüber hinaus kann jedes Mitglied die Höhe nach eigenem Ermessen bestimmen. Der Vorstand ist ermächtigt, in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern aus wichtigem Grund die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

# Face to Face®

Außerdem besteht die Möglichkeit, Investitionen durch Umlagen auf alle Vereinsmitglieder zu finanzieren. Dazu ist jeweils ein Mehrheitsbeschluss von drei Viertel aller stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **Nachtrag**

Face to Face e.V. wurde am 30. März 2004 unter VR 7072 eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart (Registergericht).

Vorstand: Henning Horn (Vorsitzender), Jack Eichert (Stv. Vorsitzender)